

# **Jugendordnung Sportvereins SC Bendorf-Sayn 1911 e.V. gemäß Beschluss der Jugendvollversammlung vom 18. August 2019**

## **§ 1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Der Name der Jugendabteilung des SV Blau Weiß 1911 Sayn e.V. lautet: „Vereinsjugend SC Bendorf-Sayn“.

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Sportvereins SC Bendorf-Sayn 1911 e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie Vereinsmitglieder sind.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Vereinsjugend SC Bendorf-Sayn führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend SC Bendorf-Sayn sind im Besonderen:

- a) Förderung des Sports als einem Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3))
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Förderung der Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen im sportlichen und außersportlichen Bereich
- d) Hilfestellung für Kinder und Jugendliche zur Integration in Verein und Gesellschaft
- e) Kontakte und Zusammenarbeit mit Eltern, Kirche, Kindertagesstätten und Schulen der Kinder und Jugendlichen
- f) Partizipation an gesellschaftlichen Aktivitäten, d.h. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit
- g) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- h) Entwicklung zeitgemäßer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- i) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- j) Pflege der internationalen Verständigung

### **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend SC Bendorf-Sayn sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss.

### **§ 4 Jugendvollversammlung**

Mindestens einmal alle zwei Jahre beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiterinnen / Jugendübungsleiter, die Jugendtrainerinnen und Jugendtrainer, die Teambetreuerinnen und Teambetreuer sowie die Vereinsjugendleiterin / der Vereinsjugendleiter.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl der Vereinsjugendleiterin / des Vereinsjugendleiters für zwei Jahre. Beide müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden.
- b) Wahl einer Jugendsprecherin und eines Jugendsprechers, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 10 Jahre und nicht älter als 18 Jahre sein dürfen
- c) Wahl einer Koordinatorin / eines Koordinators für die Finanzen
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm
- g) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß per Aushang am Vereinsheim und fristgerecht (zwei Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Anwesenden nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Vereinsjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme. Wahlen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn, mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden spricht sich für eine geheime Abstimmung aus.

Die Jugendvollversammlung wird grundsätzlich von der Vereinsjugendleiterin / dem Vereinsjugendleiter geleitet. Anlässlich der alle zwei Jahre erforderlichen Wahl zum Amt der Vereinsjugendleitung übernimmt die Vereinsvorsitzende / der Vereinsvorsitzende oder die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Gesamtvereins die Wahlleitung.

## **§ 5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) der Vereinsjugendleiterin / dem Vereinsjugendleiter
- b) der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher
- c) den Jugendtrainerinnen / Jugendtrainern und Jugendbetreuerinnen und -betreuern (max. fünf Personen)
- d) der Koordinatorin / dem Koordinator Finanzen

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendvollversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt die Vereinsjugendleiterin / der Vereinsjugendleiter. Diese(r) vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- b) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- c) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- d) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- e) Einberufung der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist von der Vereinsjugendleiterin / von dem Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand sowie nach Möglichkeit auch der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 6 Jugendkasse**

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss verwaltet. Sie ist Teil des Vereinsvermögens des SC Bendorf Sayn 1911 e.V.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

## **§7 Verhältnis zum Gesamtverein**

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

## **§8 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Sie sind dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Bendorf, 18.08.2019

gez. Dirk Schade (Vereinsjugendeiter)

gez. Lennox Hancke (Jugendsprecher)